

95h. EWS v. 05.11.93

Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage

der Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) Blalbach
(Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung

für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) * Blalbach

folgende Satzung: 1

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Blalbach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.

Alternative 1: 1

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören nicht die Grundstücksanschlüsse. 5

Alternative 2: 4

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke. 5

oder

Alternative 3: 4

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse. 7

* Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungsstext einzusetzen.

** Die Bezeichnung des Gebietes ist einzusetzen; entspricht die Anlage das gesamte Gemeindegebiet, so sind die Wörter „für das Gebiet“ zu streichen. In beiden Fällen liegt keine Abweichung von dem Satzungsmuster vor.

Zur Einleitung

1. Die Satzung bedarf – im Gegensatz zu dem bis 1. 7. 1974 geltenden Recht – keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde mehr. Ausnahmen: Sie ist genehmigungspflichtig, wenn sie von dem amtl. Musterwort abweicht, also wenn die Gemeinde Änderungen vornimmt, die in dem nachstehenden Satzungsstext oder in den Fußnoten nicht bereits ausdrücklich vorgesehen oder zugelassen sind, oder wenn die Satzung rückwirkend erlassen wird.

Zu § 1

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Benutzern richten sich nach dem öffentlichen, nicht nach dem bürgerlichen Recht. Diese Rechtsbeziehungen (insbesondere auch Gebühren und Beiträge) werden durch die Gemeinde einseitig durch Satzung festgelegt. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Benutzern innerhalb des Gemeindegebietes (die ebenfalls öffentlich-rechtliche Verträge sind) sind nur zulässig, wo die Satzung dies ausdrücklich vorsieht (z. B. § 7). Für Streitigkeiten über Anschluß und Benutzung, über Beiträge, Gebühren und Kosten für Grundstücksanschlüsse sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Vereinzelte wird die Meinung vertreten, eine Entwässerungsanlage könne teils privat-rechtlich, teils öffentlich-rechtlich in der Weise betrieben werden, daß z. B. das Grundverhältnis (Benutzungsregelung mit Anschluß- und Benutzungszwang) öffentlich-rechtlich, die Entgelte für die Herstellung und die Benutzung jedoch privat-rechtlich geregelt werden können. Hiervon ist abzuraten. Diese Auffassung entspricht nicht der in Bayern geltenden Rechtslage.

2. Im allgemeinen wird die Entwässerungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet betrieben. Besteht die Anlage nur für einzelne Ortsteile, sind diese einzeln durchzuführen. Die gemeindliche Entwässerungsanlage ist aber auch in diesen Fällen grundsätzlich als Einheit anzusehen. Eine Differenzierung (insbesondere der Gebühren und Beiträge) nach bestimmten Abschnitten scheidet danach regelmäßig aus. Umstritten ist noch die Frage, ob für mehrere, technisch voneinander getrennte Entwässerungsanlagen (z. B. in Ortsteilen, die früher selbständige Gemeinden waren) einheitliche Beiträge und Gebühren festgesetzt werden können, obwohl sich für die einzelnen Anlagenteile noch kalkulatorischen Grundätzen unterschiedlicher Sätze ergeben würden. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 17. 11. 1975 (KSIZ 1975 S. 229) auch in solchen Fällen einheitliche Beitrags- und Gebührensätze für zulässig gehalten, so daß eine solche Regelung offensichtlich kaum zu beanstanden sein dürfte.

Werden Grundstücke außerhalb des Gemeindegebietes entwässert, gilt für diese die Satzung grundsätzlich nicht, weil die Gemeinde nur für ihr eigenes Gebiet Satzungen erlassen kann (Ausnahme unten Buchst. c).

Es sind folgende Fälle denkbar:

a) Werden nur einzelne Anwesen in einer Nachbargemeinde entwässert, so ist mit jedem Eigentümer ein besonderer (privat-rechtlicher) Vertrag abzuschließen (Muster s. Anhang Nr. 1).

b) Betreiben mehrere Gemeinden eine gemeinsame Entwässerungsanlage, können sie sich zu einem Zweckverband zusammenschließen. Dieser erläßt dann anstelle der Gemeinde die Satzung für das gesamte Versorgungsgebiet.

c) Die beteiligten Gemeinden haben statt dessen aber auch die Möglichkeit, eine Zweckvereinbarung nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abzuschließen mit dem Inhalt, daß eine der Gemeinden die Aufgabe der Entwässerung für alle beteiligten Gemeinden übernimmt. Mit dieser Vereinbarung kann nach Art. 12 KommZG die Bestimmung verbunden werden, daß die Gemeinde, die die ganze Anlage (also auch das gesamte Kanalnetz in den übrigen Gemeinden) betreibt, für das Gebiet aller beteiligten Gemeinden eine Satzung erlassen kann. Diese Gemeinde kann dann auch im gesamten Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen (z. B. Antragsforderung, Festsetzung und Beitreibung über Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang, Festsetzung und Beitreibung der Beiträge, Kosten und Gebühren usw.).

3. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung bedarf auch keiner Veröffentlichung. Es genügt z. B. der Beschluß, mit dem der Gemeinderat die Errichtung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage aufgrund eines bestimmten Projekts beschließt.

4. Die beiden nicht zutreffenden Alternativen sind zu streichen.

5. Bei dieser Alternative gilt für die Herstellung der gesamten Grundstücksanschlüsse § 8 der Satzung; die Kosten sind der Gemeinde nach Maßgabe der Beiträge- und Gebührensatzung (§ 8) zu erstatten. Zu beachten ist daher, daß die Kosten der Grundstücksanschlüsse nicht in die Kalkulation für die Herstellungsbeiträge einbezogen werden dürfen. Ein Nachteil dieser Lösung ist, daß die Grundstücksanschlüsse regelmäßig erst nach der Verlegung des Kanals gebaut werden. Ist die Versorgungsleitung (was die Regel sein wird) in der Straße verlegt, muß für jeden Grundstücksanschluß die Straße erneut aufgerissen werden. Ein weiterer Nachteil dieser Lösung ist die ungleichmäßige Belastung der Anlage, wenn der Kanal nicht in der Straßenmitte verlegt ist (vgl. dazu „Fundstelle“ Randnummer 273/1973).

Wird diese Alternative gewählt, so muß bei § 8 der Satzung die Alternative 1 oder die Alternative 2 gewählt werden.

§ 2

Grundstücksbegriff — Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.¹ Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen² vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.³ Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.⁴

6. Bei dieser Lösung kann die Gemeinde die Grundstückskanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze bereits gemeinsam mit dem Bau des Kanals erstellen, gleichgültig, ob die Grundstücke bereits zu diesem oder erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen werden. Spätere Arbeiten am Straßengrund und am Kanal können daher vermieden werden. Die Kosten dieser Teilstücke bis zur Grundstücksgrenze trägt die Gemeinde, sie sind daher in die Berechnung des Herstellungsbeitrags einzukalkulieren. Diese Lösung vermeidet auch eine ungleiche Belastung der Anlieger in den Fällen, in denen der Kanal nicht in der Straßenmitte verläuft ist (vgl. dazu „Fundstelle“ Randnummer 273/1973). Die Erstattungspflicht nach § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung gilt nur für den Teil des Grundstückskanschlusses, der auf dem Grundstück des betreffenden Anliegers verläuft.

Wird diese Alternative gewählt, so kann bei § 8 der Satzung nur zwischen den Alternativen 3 und 4 gewählt werden.

7. Bei dieser Lösung sind die Grundstückskanschlüsse Bestandteile der gemeindlichen Entwässerungsanlage. Die Kosten der Grundstückskanschlüsse sind in den Herstellungsbeitrag einzukalkulieren. Eine besondere Kostenerstattung nach § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung ist nicht möglich. Wird diese Alternative gewählt, so ist bei § 8 dieser Satzung nur die Alternative 5 möglich.

Zu § 2

1. Es kommt nicht darauf an, ob für einen Grundbesitz eine eigene Plannummer im Grundbuch eingetragen ist. Entscheidend ist, was nach außen als selbständige Einheit in Erscheinung tritt. Maßgebend ist dabei die Verkehrsauffassung (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 1. 8. 1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 64, 207; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. 1. 1968, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1968 S. 162). Nach Ziff. 2a der Vollzettel vom 5. 9. 1977 (MAB 5, 644) ist Grundstück „jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.“

In der Praxis bereitet die Abgrenzung vielfach Schwierigkeiten, nicht zuletzt deshalb, weil die Bezeichnung „Grundstück“ im öffentlichen Recht mit verschiedener Bedeutung verwendet wird. Ein Grundstück im Sinne des Gemeindefinanzierungsrechts braucht nicht dasselbe zu sein wie im Sinne des Steuerrechts, im Sinne des Straßennetzes oder im Sinne des Bundesbaugesetzes oder des Gebührensrechts. Es gibt Fälle, in denen ein Grundstück im Sinne des Anliegerbeitrags- oder des Erschließungsrechts eine wirtschaftliche Einheit bildet, dagegen nicht im Sinne des Gebührensrechts bei Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung. Für jedes Rechtsgebiet und für jede Vorschrift muß besonders geprüft werden, was unter einem Grundstück zu verstehen ist (OVG Münster, Urteil vom 22. 5. 1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1964 S. 222).

Hierzu einige Beispiele:

a) Mehrere wirtschaftliche Einheiten sind anzunehmen, wenn ein Grundstück eine solche Tiefe besitzt, daß zwischen dem bebauten Grundstücksteil und der Straße, in der der Kanal verläuft, eine grobe unbebaute Fläche liegt, die als selbständiges Grundstück bebaut werden kann (Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 29. 3. 1966 — „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1965 S. 101).

b) Ein Grundstückseigentümer hatte ein ursprünglich einheitliches Grundstück kataster- und grundbuchmäßig in drei getrennte Grundstücke aufgeteilt, auf denen drei verschiedene Häuser errichtet werden sollten. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 8. 12. 1960 („Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1962 S. 50) ist die zunächst vorhandene gewesene wirtschaftliche Einheit hierdurch aufgehoben worden, so daß nunmehr drei Grundstücke im Beitragsrechtlichen Sinne vorliegen.

c) Bei Reihenhäusern, auch wenn sie nicht parallel, sondern senkrecht zur Straße stehen, bildet nach dem Urteil des VG Braunschweig vom 19. 12. 1969 — II A 35/69 — jedes einzelne Reihenhaus eine eigene wirtschaftliche Einheit. Auch wenn ein Block mit mehreren Reihenhäusern mit dem Kanalnetz der Gemeinde durch eine gemeinsame Zuleitung verbunden ist, kann dieser Umstand nach dem genannten Urteil nicht dazu führen, die einzelnen Häuser dieses Blocks als eine Einheit anzusehen.

d) Sind bei einem landwirtschaftlichen Anwesen für das Wohnhaus, für den Hof (mit Nebengebäuden) und für den Hausgarten mehrere Plannummern eingetragen, so liegt dennoch nur ein Grundstück vor, weil es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt.

e) Sind dagegen in einem Umlageverfahren zwei Grundstücke gebildet worden, die im Bereich der Entwässerung auch dann um zwei getrennt zu behandelnde Grundstücke, wenn das eine nur als Führerkanal und als Hausgarten für das andere genutzt wird (Bey/GH, U. vom 26. 2. 1975, „Fundstelle“ Randnummer 285/1975).

f) Bei Garthäusern werden Betriebsgebäude und Gewächshäuser regelmäßig eine wirtschaftliche Einheit bilden.

g) Eigentumswohnungen sind keine selbständigen Grundstücke; der gesamte Wohnblock, in dem sie sich befinden, ist vielmehr ein Grundstück. Eine Gemeinde kann deshalb auch nicht in

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, ¹ insbesondere verunreinigtes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser).

Kandäle

sind Mischwasserkandäle, Schmutzwasserkandäle oder Regenwasserkandäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.

Schmutzwasserkandäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkandäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkandäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kandälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse ²

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. ³

Grundstücksentwässerungsanlagen ⁴

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Meßschacht ⁵

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ¹ kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. ²

der Satzung bestimmen, daß Eigentumswohnungen als selbständige Grundstücke anzusehen sind.

2. In Betracht kommen in erster Linie Bauplanungspläne. Soweit ein Bauplanungsplan die Grenzen der einzelnen Grundstücke innerhalb des Baugebiets neu festlegt und bestehende Grundstücke zwecks weiterer Bebauung oder andersartiger Nutzung parzelliert, ist als ein Grundstück in dem hier maßgebenden Sinne diejenige Fläche anzusehen, die auch planmäßig durch eine Einheit bildet (vgl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. 1. 1968 ¹Verwaltungs-Konkretsprache 19, 842). Man wird insbesondere davon ausgehen können, daß jeder Teil eines Grundstücks, der nach den Festsetzungen des Bauplanungs gesondert bebaut werden soll (z. B. mit einer Doppelhaushalft) oder mit einem Reihenhäuser, als selbständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen ist.

3. Hierzu gehören insbesondere die Wohnungseigentümer, Nießbraucher und dinglich Wohnberechtigte. Es ist dabei unerheblich, ob sich die Berechtigung auf das ganze Grundstück oder nur auf einen Teil desselben (z. B. auf eine Wohnung) erstreckt. Nicht hierher gehören nur schuldrechtlich Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter oder die sonstigen Benutzer eines Grundstücks. Jedoch werden durch die Satzung auch diesen gewisse Pflichten auferlegt (vgl. z. B. § 12).

4. Die Haftung als Gesamtschuldner bedeutet, daß die Gemeinde die Leistung (z. B. Herstellungsbeitrag) zwar nur einmal verlangen kann, daß aber jeder der einzelnen Gesamtschuldner für die gesamte Verbindlichkeit (also nicht für den auf ihn treffenden Anteil) haftet. Die Gemeinde hat die Wahl, ob sie die Schuld auf die einzelnen verteilen will oder ob sie von einem der Schuldner (der ihr am leistungsfähigsten erscheint) die ganze Leistung verlangt. Es ist dann Sache der Gesamtschuldner, wie sie sich intern auseinandersetzen.

Zu § 3

1. Die Veränderung kann auch in einer Veränderung der Wassertemperatur bestehen.

2. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse gilt § 8 dieser Satzung, für die Kostenerstattung § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung (vgl. dazu die dortigen Anmerkungen, ferner die Anmerkungen 5 bis 7 zu § 1 dieser Satzung).

3. Der Kontrollschacht ist nicht Bestandteil des Grundstücksanschlusses, sondern Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, für ihn gelten die §§ 9 bis 13 dieser Satzung. Der Kontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer herzustellen. Die Gemeinde kann verlangen, daß anstelle des Kontrollschachts oder zusätzlich zu diesem ein Meßschacht errichtet wird (§ 9, Abs. 3 Satz 2).

4. Näheres über die Grundstücksentwässerungsanlagen s. §§ 9 bis 13 dieser Satzung; die Herstellung, das Betreiben, die Unterhaltung und die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist demnach Aufgabe des Grundstückseigentümers oder der nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen (vgl. Anmerkung 3 zu § 2).

5. Ein solcher ist auf Verlangen der Gemeinde anstelle des Kontrollschachts oder neben diesem zu errichten (§ 9 Abs. 3 Satz 2). Er ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, nicht Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

Zu § 4

1. Zum Begriff des Grundstückseigentümers vgl. § 2 Abs. 1, über die gleichgestellten Personen § 2 Abs. 2 und die Anmerkung dazu in Fußnote 3.

2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht sowohl für bebauten, als auch für unbebaute Grundstücke (zum Grundstücksbegriff vgl. Anm. 1 zu § 2). Andererseits gilt es nicht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, sondern nur im Rahmen dieser Satzung. Einschränkungen enthalten die nachfolgenden Absätze 2 und 3.

3. Zum Begriff des Kanals s. § 3.

4. Ein Grundstück ist durch einen Kanal erst dann erschlossen, wenn die Möglichkeit der Anschlußnahme besteht. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück nahe genug bei dem öffentlichen Kanal liegt, um unter geringfügigen Umständen an diesen angeschlossen werden zu können (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28. 11. 1973 – II A 299/72 – „Der Betrieb“ 1974 S. 674). Dies trifft regelmäßig dann zu, wenn das Grundstück unmittelbar an eine kanalisierte Straße angrenzt und mit natürlichem Gefälle zum Hauptkanal hin bebaut werden kann. Daß unter

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.⁵ Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.⁶

(3) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks versagen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.⁹

(4) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluß nach Maßgabe der von der Gemeinde festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 7 findet entsprechende Anwendung.¹⁰

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang¹

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.³

(2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat.⁴

der Strafe vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze bereits ein Grundstücksanschluß verlegt ist, ist nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn die Gemeinde in § 1 bestimmt hat, daß zur Entwässerungsanlage der Gemeinde auch die Grundstücksanschlüsse (Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 31. 5. 1974 — II A 1140/74). Inwieweit auch Hinterlieger-Grundstücke durch die Versorgungseinstellung als erschlossen anzusehen sind, bestimmt die Gemeinde (Absatz 2 Satz 2).
Andererseits können Hinterliegergrundstücke nur dann als erschlossen angesehen werden, wenn ein dingliches Recht zur Durchleitung besteht (Bay. Verw. G., Urteil vom 27. 7. 1971, Bay. Verw. 5. 642, vgl. auch Fundstelle Randnummer 112/1766). Ein solches Durchleitungsrecht kann wenn es nicht freiwillig eingeräumt wird — der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks entweder aufgrund des § 917 BGB erstreiten, die Gemeinde kann aber gegebenenfalls auch aufgrund des Bayer. Enteignungsgesetzes eine Zwangsbelastung des Grundstücks herbeiführen (vgl. auch Fundstelle Randnummer 140/1975).

5. Für Grundstücke in einem ausgewiesenen Baugebiet kann sich aber aus der Erschließungspflicht der Gemeinde (§ 123 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes) eine Verpflichtung ergeben, einen Kanal zu verlegen.

6. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es genügt eine einfache Mitteilung an den Grundstückseigentümer. Die Entscheidung gehört in der Regel zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 37 GO).

7. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie gehört regelmäßig nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses.

8. Absatz 3 regelt die Fälle, in denen ein Kanal zwar vorhanden ist und daher ein Anschlußrecht an sich gegeben wäre, in denen der Anschluß aber aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder soll. Die Ablehnung aus den in Nr. 1 und 2 genannten Gründen ist ein Verwaltungsakt gegen den die Grundstückseigentümer oder die nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen Widerspruch zur Aufsichtsbehörde und anschließend Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erheben können. Für die Ablehnung müssen in dem Bescheid Gründe angegeben werden. Muster für Ablehnungsbescheid s. Anhang Nr. 2.

9. Die Übernahme der Mehrkosten kann entweder durch Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde oder aber auch durch einseitige schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers geschehen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Mehrkosten möglichst genau zu bezeichnen, (beim zusätzlichen Einbau einer Pumpanlage also nicht nur die erstmaligen Herstellungskosten, sondern auch die Kosten des laufenden Betriebs und späterer Unterhaltungs-, Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen). Verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Mehrkosten zu übernehmen, so darf die Gemeinde den Anschluß nicht mehr ablehnen. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Grundstückseigentümer, sondern eine der ihm nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen sich zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet. Werden die Mehrkosten übernommen, so gelten (soweit in der Verpflichtungserklärung nichts Abweichendes bestimmt ist) die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung unmittelbar.

10. In Betracht kommen hier insbesondere gewerbliche Unternehmen, deren Abwasser entweder hinsichtlich der Menge oder ihrer Beschaffenheit erheblich von den Abwässern der übrigen Einleiter abweichen. Die erforderlichen Bedingungen (z. B. Vorklärung der Abwässer, besondere Einrichtungen für die Überwindung des eingeleiteten Abwassers) wird dann die Gemeinde auf Grund eines Sachverständigengutachtens festsetzen. Die Bedingungen können entweder in einem gemeindlichen Bescheid oder in einer Sondervereinbarung nach Maßgabe des § 7 der Satzung festgesetzt werden.

Zu § 5

1. Anschlußzwang bedeutet, daß der Eigentümer sein Grundstück an die gemeindliche Entwässerungsanlage anschließen muß. Der Benutzungszwang besagt, daß alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden muß (Absatz 3); er enthält damit gleichzeitig das Verbot, Abwasser auf andere Weise zu beseitigen, etwa durch Versickerung auf dem eigenen Grundstück. In aller Regel werden Anschluß- und Benutzungszwang gleichzeitig angeordnet.

Anschluß- und Benutzungszwang darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohles angeordnet werden (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO). Als Gründe des öffentlichen Wohles kommen in erster Linie gesundheitliche Erwägungen in Betracht. Diese fordern in der Regel eine zentrale Entwässerungsanlage, weil Einzelanlagen nicht die erforderliche Gewähr gegen Verunreinigung des Grundwassers oder von Wasserläufen geben. Auch aus finanziellen Gründen kann der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet werden, wenn nur durch die Beteiligung aller Grundstückseigentümer eine ausreichende finanzielle Grundlage der gemeindlichen Einrichtungen gesichert wird, während andernfalls die Schaffung dieser der Volksgesundheit dienenden Einrichtungen mühe (Bayer. Verfassungsgerichtshof, BayVerf. 1964 S. 15, ferner Bayer. Verwaltungsgerichtshof, VGH n. F. 7, 12). Die hohen Kosten der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anlage rechtfertigen daher in aller Regel den Anschluß- und Benutzungszwang, weil bei einem

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserreinigung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muß der An- schluß vor der Schlußabnahme des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fäl- len ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an der öffentlichen Entwässerungsanlage ange- schlossen sind, ist alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die öffent- liche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer¹ der Grundstücke. Sie haben auf Ver- langen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus beson- deren Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.¹ Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.²

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs- vorbehalt erteilt werden.

nur teilweisen Anschluß die Kosten weder für die einzelnen Anschlußnehmer noch für die Ge- meinde zumutbar wären. Nach den oben angegebenen Gerichtsentscheidungen ist es nicht erfor- derlich, daß bei dem einzelnen Anehemer Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Anschluß- und Benutzungszwang ist deshalb auch dann zulässig, wenn ein Teil der gemeindlichen Anwe- sen noch durch Einzelküranlagen oder durch kleinere, gemeinschaftliche Anlagen entwässert wird und bisher kein Grund zur Beantragung dieser Einrichtungen vorliegen hat.
Wird der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet, muß in der Satzung auch ein Anspruch auf Befreiung für Sonderfälle vorgesehen werden (VGH n. F. 7, 12); vgl. dazu § 6 dieser Sat- zung.

2. Bebaute Grundstücke sind in erster Linie Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet sind. Als bebaut gelten aber nach Abs. 3 auch Grundstücke, auf denen andere bauliche Anlagen vor- handen sind, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann. Es genügt die bloße Möglichkeit, daß Abwasser anfällt (z. B. für Reinigungszweck). Andererseits muß dieses Abwasser „bei der Benutzung“ anfallen. Das bloße Vorhandensein befestigter Flächen, auf denen sich lediglich Niederschlagswasser sammelt, dürfte daher den Anschlußzwang nur nach Maßgabe des Abs. 2 begründen.

3. Rechtliche Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn der Grundstücksanschluß über ein fremdes Grundstück geführt werden müßte und die hierfür erforderliche Einwilligung des Eigentümers nicht erlangt werden kann; tatsächliche Unmöglichkeit ist dann gegeben, wenn die Geldüber- hölfnisse es nicht gestatten, den Anschluß herzustellen. Dagegen wird der Anschlußzwang nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß dieser Anschluß auch gewisse Eigenleistungen des Eigen- ters erfordert oder daß alle auf dem anzuschließenden Grundstück anfallenden Abwasser „un- mittelbar“, also ohne technische Hilfsmittel, in freiem Urteil vom 28. 4. 1972 (KSIZ 1973 S. 57) entscheiden, daß ein Grundstückseigentümer auch dann zum Anschluß verpflichtet ist, wenn die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nur durch eine besondere Hebevorrichtung in die Kanalisation eingeleitet werden können. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in einem Urteil vom 28. 10. 1970 (KSIZ 1971 S. 95) den Anschluß eines Grundstücks für möglich gehalten, bei dem der Eigentümer die Anschließung durch einen etwa neun Meter breiten Behälter einer Eisen- bahnhöhle verlegen müßte. In dem Urteil heißt es, der Kostenaufwand für die Verlegung eines solchen Anschlußstücks belaste den Grundstückseigentümer nicht so schwer, daß damit die Grenze finanzieller Unzumutbarkeit erreicht wäre. Ähnliches gelte für den Einbau und Betrieb einer etwa erforderlichen Pumpanlage.

4. Für unbebaute Grundstücke besteht der Anschluß- und Benutzungszwang nur aus den in Abs. 2 genannten Gründen. Ist das Grundstück allerdings bereits an die gemeindliche Wasser- versorgungsanlage angeschlossen, werden in der Regel auch die Voraussetzungen für den An- schluß- und Benutzungszwang für die Entwässerungsanlage gegeben sein.

5. Also auch Mieter, Pächter, Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts usw.

Zu § 6

1. Für die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang müssen besondere Gründe vorlie- gen, z. B. wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, das bei größeren Gewerbebetrieben anfal- lende Abwasser in ihre Entwässerungsanlage aufzunehmen oder wenn für einen Gewerbebetrieb bei dem viel Abwasser anfällt, die Einleitung des Abwassers in die gemeindliche Entwässerungsanlage aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Dabei sind jedoch stets auch die Er- fordernisse des Gemeinwohls zu berücksichtigen. Eine Befreiung kann nicht ausgesprochen wer- den, wenn nicht anderweitig sichergestellt ist, daß das auf dem betreffenden Grundstück anfal- lende Abwasser gefahrlos beseitigt werden kann.
Die Tatsache, daß ein Grundstückseigentümer eine eigene Entwässerungsanlage (einschl. Klär- anlage) besitzt, vermag eine Befreiung für sich allein nicht zu rechtfertigen. Das Verbot, diese Entwässerungsanlage zu benutzen, ist nach der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerich- tshofs (BayVBl 1964 S. 115) kein unzumutbarer Eingriff in seine Rechte. Die Belastungen in die- sem Einzelfall sind mit den großen allgemeinen Vorteilen (größere Sicherheit für Gesundheit, Erleichterung des wirtschaftlichen Lebens) gegeneinander abzuwägen. In den meisten Fällen wer- den die Vorteile der öffentlichen Entwässerungsanlage die Belastung zumindest ausgleichen. So- weit sich überhaupt eine Belastung ergibt, muß diese aus Gründen des Gemeinwohls in Kauf genommen werden. Nur soweit die Belastung sehr erheblich überwiegt und deshalb nicht mehr zumutbar erscheint, kann eine Befreiung erteilt werden.

Liegen bei Beachtung all dieser Umstände die Voraussetzungen für eine Befreiung vor, so be- steht auf diese ein Rechtsanspruch. Die Befreiung kann sich sowohl auf den Anschluß- als auch auf den Benutzungszwang erstrecken. Auch eine nur teilweise Befreiung vom Benutzungszwang ist möglich (z. B. Befreiung nur für unverschmutztes Abwasser, das nur für Kühlzwecke verwen- det wird, während das Schmutzwasser dem gemeindlichen Kanal zugeführt werden muß). Im allgemeinen ist es zweckmäßig, die Befreiung nur befristet oder widerruflich zu erteilen (Abs. 2). Dabei sind die Voraussetzungen, unter denen von dem Widerrufsvorbehalt Ge- brauch gemacht wird, möglichst genau anzugeben (Muster für Befreiung und Ablehnung der Be- freiung Anhang Km. 3 und 4).

2. Die Befreiung setzt einen schriftlichen und begründeten Antrag voraus. Eine besondere Frist ist nicht mehr vorgesehen. Der Antrag kann also auch gestellt werden, wenn die Entwässerungsanlage schon längere Zeit im Betrieb ist.

§ 7 Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung¹ ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes² bestimmt.

§ 8 Grundstücksanluß

(Alternativen zu Absatz 1)

Alternative 1*

(1) Die Grundstücksanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.² Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

Alternative 2*

(1) Die Grundstücksanschlüsse¹ werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

Alternative 3**

(1) Die Grundstücksanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.² Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

Alternative 4**

(1) Die Grundstücksanschlüsse¹ werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

Alternative 5***

(1) Die Grundstücksanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.²

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

* Zwischen den Alternativen 1 und 2 kann gewählt werden, wenn Alternative 1 von § 1 Abs. 3 gewählt wurde.

** Zwischen den Alternativen 3 und 4 kann gewählt werden, wenn Alternative 2 von § 1 Abs. 3 gewählt wurde.

*** Alternative 5 ist zu wählen, wenn Alternative 3 von § 1 Abs. 3 gewählt wurde.

Zu § 7

1. Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. der Art. 54 ff. BVerfGG. Er bedarf der Schriftform (Art. 57 BVerfGG). Für Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

2. In diese Vereinbarung werden zweckmäßigerweise aufgenommen:
 a) die Pflicht des Abnehmers zur Erstattung von Mehrkosten, die der Gemeinde durch den Anschluß dieses Grundstücks entstehen, soweit sie den ordnungsgemäßen Beitrag übersteigen,
 b) Bestimmungen über Art und Beschaffenheit der Anschlußleitung und die Tragung der Kosten für den Bau und die Unterhaltung und eine evtl. spätere Erneuerung,
 c) Pflicht zur Zahlung einer höheren Benutzungsgebühr, sofern der Gemeinde durch den Betrieb dieser Anlage höhere Kosten entstehen,
 e) evtl. weitere Haftungsbeschränkungen der Gemeinde,
 f) Bestimmungen über die Kündigung der Sondervereinbarung.
 g) gegebenenfalls Bestimmungen über die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung (vgl. Art. 61 BVerfGG).

Zu § 8

1. Zum Begriff des Grundstücksanschlusses s. § 3.
 2. Die Kostenersatzung bestimmt sich nach § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung.

3. Das bedeutet insbesondere
 a) daß vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Pläne einzureichen sind (§ 10 Abs. 1 bis 3),
 b) daß mit den Arbeiten erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden darf (§ 10 Abs. 4),
 c) daß alle Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden dürfen (§ 11 Abs. 2).

Von den Bestimmungen zu Buchst. a und b kann die Gemeinde nach § 10 Abs. 5 Ausnahmen zulassen. Im Interesse eines ungestörten Betriebs der gemeindlichen Entwässerungsanlage sollte sie hiervon jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer durchgeführt werden.

(3) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage¹ zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.²

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.³ Die Gemeinde kann verlangen, daß an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.⁴

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.

b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasserberfläche zu ersehen sind,

Zu § 9

1. Zum Begriff der Grundstücksentwässerungsanlage vgl. § 3 der Satzung.

2. Die Kosten der Herstellung, Änderung und des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.

3. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der Entwässerungsanlage, nicht etwa der Hausanschlußleitung (vgl. § 3).

4. Auch die Kosten der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebs der Hebeanlage gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

EWS § 11

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mitefäßt werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

(2) Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(3) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benützer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.*

* Absatz 1 ist zu streichen, wenn im Geltungsbereich der Satzung nur Mischwasserkanäle vorhanden sind.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens

(1) Stoffe, die die öffentliche Entwässerungsanlage oder die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, dürfen nicht eingeleitet werden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abortgruben;
- b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
- c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
- d) Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabscheidern;
- e) größere Farbstoffmengen;
- f) Gase und Dämpfe;
- g) Abwasser aus Grundstückskläranlagen, wenn eine Sammelkläranlage vorhanden ist;
- h) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - wärmer als + 35 ° C ist,
 - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
 - aufschwimmende Öle und Fett enthält,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthält,
 - größere Mengen oder ungelöste, insbesondere chlor- oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält,
 - schädliche Konzentrationen an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist,
 - als Kühlwasser benützt worden ist;
- i) Grund- und Quellwasser.

(3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(4) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(5) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstücks nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustands oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 20

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

~~Alternative 1:~~

~~- Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.~~

~~oder~~

Alternative 2:

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1980 * in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.9.1971 außer Kraft.

Ort, Datum:

~~— Stadt — Markt — Gemeinde —~~

Blainbach, 31.12.79



[Signature]
(Unterschrift)

* Das Einsetzen eines Datums ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem 31.12. der Bekanntmachung der Satzung liegt.

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,²
 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,³
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.⁴
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche⁵ oder der Bebauung⁶ des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld sobald die Gemeinde vom Abschluß dieser Maßnahme Kenntnis⁷ erhält.

XI Weite F. 06 1.1. 88 (A-fassung v. 22.12.87

wenden. Die Musterstanzung enthält in
 zu verlangen, ergibt sich unmittelbar
 gen auf die Beitragsschuld verlangt wa
 nen wird, für die Beiträge erhoben we
 fordert werden, wenn eine Beitragssch
 sener zeitlicher Zusammenhang zwisch
 Anschlußnahme für den Vorausschluß
 Von der Entstehung des Beitrags ist
 dortigen Anmerkungen).
 Der Zeitpunkt der Entstehung ist insb
 die (§ 4 der Satzung) und für den Be
 gne (Beitragsforderung) im Zeitpunkt d
 rechnet werden können. In diesen Fäll
 der/darines, in dem die Berechnung i
 Der Zeitpunkt des Entstehens ist fe
 zungänderungen von einschließender E
 durch Satzungsänderung erhöht werden,
 die Beitragsschuld (oder Gebührensatz
 ist. Daher sind Beiträge (oder Gebühre
 vor dem Inkrafttreten der Neuregelun
 2. Das wird in der Regel der Fall se
 der gemeindliche Kanal verlegt ist.
 3. Das heißt, wenn die Verbindung
 stücksanschluß — bzw. wenn der Grun
 (§ 1 EWS Alternative 3) den Grundstü
 hergestellt ist (wegen der Begriffsbesti
 4. Nach dem durch Gesetz vom 23.
 kann ein Beitrag auch für solche Eintri
 Beitrags- und Gebührensatzung herste
 Wenn eine Gemeinde bisher (d. h.,
 weder Anschlussgebühren noch Herst
 zungslöser Zustand herrschte), so un
 dieser Satzung bereits erschlossenem
 trag, selbst wenn die Erschließung
 schon Jahrzehnte zurückliegt (allerdin
 bei Entwässerungsanlagen nur außer
 Rundnummer 113/1977 Ziff. 4). Hat d
 Gebühren für die Entwässerungsanl
 kann eine Erhebung von Beiträgen na
 als nicht ein, bereits nach der früheren
 abgeschlossener Tatbestand ist in der
 das bereits Herstellungsbeiträge oder
 Veränderung vorgenommen wird.
 5. In Betracht kommen nur Fälle, in
 erworben wird, für die bisher noch ke
 d. F. der Alternativen 1 oder 4 bzw. §
 6. Dies kommt nur in Betracht, wenn
 wird. Eine (zusätzliche) Beitragspflicht
 einer Vergrößerung der Geschobfläche
 Abwasserabteilung versehen werden (§
 der Alternative 3 zu § 5 entsteht ein
 stücksfläche vergrößert wird (§ 5 Abs
 eines bisher ungebauten Grundstücks
 Abs. 3 der Alternative 3.
 Diese neue Beitragsschuld entsteht auch
 Satzung erhoben worden ist, die als
 Verwaltungsgericht, Beschluß vom 7. 5
 1978 Nr. 136 IV/72, Näheres vgl. Geme
 7. Die Gemeinde muß positive Kenn
 seits reicht die Kenntnis der Tatsache
 (also z. B. Grundstücksvergrößerung,
 daß sich die Gemeinde auch dessen be
 wirkungen haben.
 Wird z. B. ein vorhandenes Wohnh
 nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist) |e
 ihr die Schlußnahme nach Art. 98 A

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens¹ der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist:

x) Satz 4 d. 1. 1. 88 'wie Fassung' (St. R. - Stellung v. 22.12.87)

Alternative 1 (zu § 5 und § 6)¹

§ 5

Beitragsmaßstab²

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche³ und der Geschosfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen,⁴ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.⁴ Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die eine Abwasserbleitung zum Kanal haben.⁵ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefußlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung⁶ zulässig ist, wird als Geschosfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.⁷

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschosfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosfläche anzusetzen.⁸

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschosflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschosflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.⁹

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten

Zu § 4

1. Maßgebend ist ausschließlich der Zeitpunkt der Zustellung des Beitrags. Dem Entstehen der Beitragsschuld werden Schuldner.

Beitragsschuldner können nur Eigentümer sein, nicht jedoch auch andere dingliche Inhaber eines dinglichen Wohnungsrecht wendbar.

Zu § 5 (Alternative 1)

1. Dieser Maßstab kann nicht gewalkonisation betrieben wird.

2. Diese Bestimmung regelt die Fra für die einzelnen Grundstücke zu bere Grundstück entfällt, ergibt sich aus § 6

Die Kosten sind nach dem Vorfall hat. Weil es keine Möglichkeit gibt, sind die Beiträge nach einem Wertes hält hierfür fünf Alternativen, von de werden müssen.

Die Alternativen 1 und 2 können nu wohl Regenwasser als auch Schmutzw erste die einfachere und schon deshalb Sie entspricht voll der Alternative 1 zu besetzung. Soweit diese Alternative di für die Kandidation genommen werde

Die Alternative 3 kann nur bei einer Die Alternativen 4 und 5 sind nur spricht die Alternative 4 inhaltlich de Auch hier sollte möglichst die gleiche bührensatzung zur Wasserabgabesatzu

Neben den fünf in der Musterstatz auch andere Maßstäbe denkbar (z. B. die Satzung, wenn ein anderer Maßstabe herde. Das Boyer. Staatsministerium daß der Vollzug anders ausgestaltete tungsarbeit erfordern würde, daß sich Wahrscheinlichkeitsmaßstabes gestellte bisher häufig gewählten Beitragsmaßb dem Äquivalenzprinzip und dem Gleic schneit fraglich. Die Rechtsaufsichtsb rechtlich bedenklicher Beitragsmaßstabee lich, inwieweit die Wahl eines andere hat.

2a. Wegen der Beschränkung der Ve einer Tiefenbegrenzung wird auf die vom 5. 9. 1977 (MAB1 S. 644) hingewiese

3. Die Fläche der Keller und von G Räume keins Abwasserleitung zum K (MAB1 S. 644) sind Garagen auch d einem Nebengebäude untergebracht sin

4. Hier sind also nur die Grundfläc Ausbau gilt § 5 Abs 5 der Satzung.

5. Nebengebäude nach dieser Bestir BO/BO, insbesondere also nicht nur Kt Krman vor allem Schwanen - Mersch-

Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Errichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.¹⁰

§ 6

Beitragsgesetz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschobflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt 1

a) pro m² Grundstücksfläche

DM 1.00

2 | 2.75

b) pro m² Geschobfläche

DM 2.50

3 | 10.00

Alternative 2 (zu § 5 und § 6)

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschobfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschobfläche bestimmt sich, wegn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschobflächenzahl (§ 20 Bauutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschobfläche für die Grundstücke durch Verjüngung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschobflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Bauutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschobfläche aus der Verjüngung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschobfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist noch den bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschobfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschobfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschobfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

gebudes mehrere könnte nur eine ein werden z. B. in einem Geschob des A untergebracht, so ist die Fläche des A waschküche eine Abwasserleitung zu ist nach der IMBek vom 5. 9. 1977 (M Abwasserleitung vorhanden ist. Wir ableitung zum Kanal angebracht, so bringen des Wasseranschlusses entsteht

6. z. B. gewerbliche Lagerplätze, Ab gilt Abs. 6.
7. Dieser Fall wird dann gegeben s Viertel der Grundstücksfläche betragt.
8. Voraussetzung ist aber, daß das Satzung). Ist ein unbebaubares Grundst als Beitragsmaßstab nur die Grundstü bauung gilt Abs. 6.

9. Als sonstige Veränderung ist z. B einen Nebengebäude anzusehen oder Absatzes 5 der § 3 Abs. 2 der Satzung, 10. Die Mustersatzung ist auf den F daher z. B. nicht für Fälle, in denen Beitragssetzung zu einem Beitrag her den eine schon bestehende Satzung Übergangsregelungen insbesondere für der Geltung einer früheren Satzung 2 Die Satzung bedarf dann wegen diese sichtsbehörde.

Zu § 6 (Alternative 1)
1. Die in den Fußnoten 2 und 3 am kel der Genehmigungsfristheit festge überschritten werden dürfen (dann Bee gen sie, daß in jedem Fall Geböhen bührehohe sind, vielmehr die Bestim stimmung und die zahlreichen Proble eingegangen werden.
Zu beachten ist, daß Beiträge nur f lungs- oder Betriebsaufwand erhoben v In aller Regel wird der gesamte v träge finanziert werden dürfen. Art. 7 weder im Bereich der Wasserversorru gung der Gemeinde.
Auch der Umstand, daß mit der Inb gemeinen hygienischen Verhältnisse s selbst einen Kostenanteil tragen müßl Benusbaubeiträgen der Fall ist.
Allerdings ist zu beachten, Soweit e Straßenerweiterung in den Erschließb nicht mehr in die Kalkulation der H hier werden.
Die Beitragsätze müssen den Vor sind so zu wählen, daß höchstens ins obgedeckt wird.
Die Sätze sind bei der Berechnung schobfläche der vorhandenen Gebäu beitragsaufkommen aus allen Geso trücks- und Geschobflächen dem Betr 2. Sätze bis zu 15 DM für den m² stersetzung dar (vgl. Abschnitt 1 Ziff. 3. Sätze bis zu 30 DM für den m² satzung dar (vgl. Abschnitt 1 Ziff. 6 d

- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

§ 6

Beitragsatz:

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu $\frac{1}{4}$, auf die Summe der Grundstücksflächen und zu $\frac{3}{4}$, auf die Summe der Geschossflächen umgelegt.

- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche DM _____¹
 - b) pro m² Geschossfläche DM _____²
- oder
- Alternative 3 (zu § 5 und § 6)¹

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.²
- (2) Als befestigtes Grundstück gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstücks.³
- (3) Wird die befestigte Grundstücksfläche vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

§ 6

Beitragsatz¹

~~Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche DM _____~~

biet oder doch für einen größeren Teil der Fläche als in dem Bebauungsplan festgelegten Geschossfläche nach Abs. 4 zu e

Zu § 6 (Alternative 2)

- 1. Sätze bis zu 10 DM für den m² Gesamtaufwand der (vgl. Abschnitt 1 Ziff. 6 der Satzung)
- 2. Sätze bis zu 40 DM für den m² Geschossfläche (vgl. Abschnitt 1 Ziff. 6 der Satzung)
- 3. Vgl. hierzu die Anmerkungen in Fußnote 1

Zu § 5 (Alternative 3)

- 1. Dieser Maßstab kann nur bei einer Fläche von mindestens 100 m² zu auch die Anmerkungen in Fußnote 1
- 2. In Betracht kommen hier neben der mit Beton, Steinplatten, Bitumen u. dgl. beschichteten Fläche auch nicht bebaubare Grundstücke, sofern diese durch eine geeignete Berechnung als befestigte Fläche ein Viertel der Gesamtfläche ausmachen
- 3. Eine genauere Berechnung braucht nicht zu erfolgen

Zu § 6 (Alternative 3)

- 1. Vgl. zunächst die Anmerkungen in Fußnote 1
- 2. Sätze bis zu 25 DM für den m² Aufwand der befestigten Fläche (vgl. Abschnitt 1 Ziff. 6 der Satzung)

Beitragsmaßstab 2

(1) Der Beitrag wird nach der Geschloßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschloßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. 3 Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. 4 Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die eine Abwasserableitung zum Kanal haben. 5 Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudedachfläche hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschloßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. 7

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschloßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschloßfläche anzusetzen. 8

(5) Wird die Geschloßfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschloßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Errichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

Beitragsatz 1

~~1) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschloßfläche DM~~

2. Vgl. zunächst die Ausführungen in T 3. und zwar auch dann, wenn sie keine 4. Hier sind also nur die Grundflächen Ausbau gilt § 5 Abs. 5 der Satzung.

5. Ist eine Ableitung zum Kanal vorher auch wenn das betreffende Geschloß des I ableitung zum Kanal nur in einem davon Wassertische und ein Abstellraum unterge einzubzahlen, wenn nur in der Wassertisch einem Nebengebäude erst später eine A Abs. 5 Satz 3 der Satzung, d. H. mit de ständige Beitragspflicht).

6. z. B. gewerbliche Lagerplätze, Abstell gilt Abs. 6.

7. Dieser Foli wird dann gegeben sein Viertel der Grundstücksfläche beträgt.

8. Voraussetzung ist aber, daß das Gr Satzung) ist ein unbebautes Grundstück als Beitragsmaßstab nur die Grundstücksbauung gilt Abs. 6.

9. Als sonstige Veränderung ist z. B. c einem Nebengebäude anzusehen oder der bengebäude. Für den Zeitpunkt der Entst Absatzes 5 der § 3 Abs. 2 der Satzung.

Zu § 6 (Alternative 4)

1. Die in den Fußnoten 2 und 3 angegebenen der Genehmigungsfreiheit festgelegt überschritten werden dürfen (dann beson gen sie, daß in jedem Fall Gebühren bis bührenhöhe sind vielmehr die Bestimmu stimmung und die zahlreichen Problem eingegangen werden. Zur Frage der Kai Rundnummern 373 bis 379/1973 der Ze fortschen Zinsen auf die Rundnummern wiesen.

Die nach Art. 8 KAG im Einzelfall fe verschieden gesteuerten Möglichkeiten für wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis dungen bewilligt, so richten sich deren rungsrichtlinien und nicht nach den in de

nachte ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6
Beitragsatz 1

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschloßfläche DM _____ 2.

§ 7

Fälligkeit 1 *nicht getreu übernommen*

~~Der Beitrag wird je Meter nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.~~

Alternative 1

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse 1

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend. 5

Alternative 2

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse 1

(1) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, nach Einheitsätzen zu erstatten.

(2) Der Satz beträgt DM pro laufender Meter. Der Einheitsatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluß sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v H übersteigt.

1. Vgl. zunächst die Anmerkung 1 zu § 1.
2. Satze bis zu 30 DM für den metersatzung dor (vgl. Abschnitt 1 Ziff. 6 e

Zu § 7

1. Fälligkeit bedeutet, daß der Beitrag Gemeinde zur zwangsweisen Beitreibung gebend für die Erhebung von Säumnisz § 240 AO 77) und Stundungszinsen (Art. 239 AO 77). Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 (nur) gestundet werden, wenn ihre Vollverbunden ist und der Anspruch durch ob eine erhebliche Härte vorliegt, trifft Dauer der Stundung müssen gruncksätzlich KAG i. V. m. § 234 Abs. 1 AO 77). Nicht teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erteilweise werden der Monatsfests Abs. 2 und 3 BGG. Der Tag der Zustellungsbescheid am 7. 1. zugestellt, so ist einen Sonntag, Sonntag oder allgemeines sind dann nach Ablauf der fünfzigstigen Voraussetzung, daß dieser Tag nicht auf
3. Für die Zustellung gelten die Besetzungsgesetze. Entscheidend für die Fälligkeit (also nicht die tatsächliche Aus Der Zeitpunkt der Entstehung der Beitrags fälligkeit grundsätzlich ohne Bedeutung hung fällig werden; ferner kann ein wenn die Forderung bereits verjährt ist.
4. Muster eines Beitragsbescheides siehe

Zu § 8 (Alternative 1)

1. Rechtsgrundlage für die Kostenersatzung vorgesehenen Alternativen ist ein des Grundstücksanschlusses, siehe § 3 EWS Grundstücksanschlüsse in vollem Umfang übertraut gegenstandslos.
2. Erstattungsfähig sind die Aufwend stellt die Gemeinde die Grundstücksanschlüsse und Materialaufwand zu erstatten. Keim staltungsbeiträge und Erteilung der Beitrags
3. Für den Begriff des Entstehens gilt e
4. Von anderen Personen (sonstige di nicht verlangt werden. Mehrere Zahlung mer und Erbbauberechtigten) sind Gesom tung des vollen Betrages verlangt werde chen.
5. Der Erstattungsanspruch ist durch 1 der Satzung. Auf die Anmerkungen zu d

Zu § 8 (Alternative 2)

1. Wird diese Alternative gewählt, so satzung keine Rohmetersätze enthält. Die da sonst für die Gemeinde Einheitsmeu Satzungsänderung möglich, die ihrerseits

entstandenen Höhe zu erstatten.

4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.¹

- x) ab 1.1.88 "0,80 DM" (sh. A-sch. v. 22.12.89)
- ab 1.1.90 "1,- DM" (sh. A-sch. v. 22.12.89)
- ab 1.1.92 "1,30 DM" (sh. A-sch. v. 31.12.91)
- ab 1.1.93 "1,40 DM" (sh. A-sch. v. 17.12.92)

§ 10

Einleitungsgebühr

1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungslinie von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt DM 0,40¹ pro Kubikmeter Abwasser.

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserersorungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgebliebenen Wassermengen, soweit der

Zu § 9

1. Hierfür gelten die nachfolgenden §§ 11 bis 14.
Die Bemessung der Einleitungsgebühr richtet sich nach § 10. Der in der Rubrik 1 zu § 10 genannte Betrag ist einmalig zu zahlen. Die Erhebung der Gebühr führt allerdings zur Gemeinnützigkeitsprüfung der Anlage. Die Prüfung führt allerdings zur Gemeinnützigkeitsprüfung nicht übersteigen, stets als zulässig a für jede Wasserersorgungsanlage gesondert zu prüfen.

Nach Art. 8 Abs. 2 KAG darf durch die Beitragsaufkommens keine Überdeckung der Kosten eintreten, wenn Benutzungszwecke noch Möglichkeit gedeckt werden. Darauf ist zu achten. Im übrigen ist in der JMBek vom 1. Januar 1974 geltenden Kommunalrichtlinien die Betriebskosten im engeren Sinn und Unterhaltung sowie die kalkulatorische Abschreibungen.

Das Anlagekapital ist das für das Anlagekapital, also Anschaffungs- und Erhaltungskosten (45 Nr. 1 KommHV). Der durch Beiträge gedeckte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt.
Die bei der Berechnung der kalkulatorischen Kostenrechnungen können bei der Verzinsung dadurch vermieden werden, daß die Zinsen für die Abschreibung der Anlage auf die Hälfte der Anschaffungs- oder Herstellungskosten finanzierten Teile berechnet werden. Die Zinsen unter Anwendung eines halbierten Zinssatzes (nach Abzug der Herstellungskosten) sind abzugsfähig.

Das Gesetz legt nicht fest, ob linear oder schrittweise von Wiederbeschaffungswert zu Tilgungsbelastung von Bedeutung sein.
Wegen der Fälle und Schwierigkeiten der Berechnung der Gebühr im Einzelfall wird auf die aus Raumgründen hier nicht näher ausführen und Zweckverbinde, die über ke einen geeigneten und auf diesem Gebiete ein kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsstellen* Randnummern 373 bis 379/1973 und 1

Zu § 10

1. Satze bis zu 3 DM, für den mit Abwasser der (vgl. Abschnitt 1 Ziff. 6 der JMBek vom 1. Januar 1974) Bemessung der Gebühr im Einzelfall wird a
2. Die exakte Feststellung der der Entwässerungslinie zugeführten Wassermenge nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln ist zulässig a eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zulässig a sog. Frischwassermaßstab fest. Dieser ist v. 1967 (BayVBl. S. 426; Beschluß vom 24. 1967 12 2 1874). D. Beschluß vom 24.

eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich 4 gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schützen, wenn

1. ein Wassermesser nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wassermesser oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wassermesser den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.⁶

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
a) Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,⁶

- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.⁷

(4) • Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,40 m³ • Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamfläche des Grundstücks.

(5) • Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,40 m³ • Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

3. Der Nachweis kann entweder durch Gefährdungsstellen) durch entsprechende F

4. Das Wort „durchschnittlich“ kann du

5. Die Fiktion des § 10 Abs. 2 Satz 3

1. Pferde, 3 Jahre alt und älter

2. Zuchtbullen, Zugochsen

3. Schafe, 1 Jahr und älter

6. Das Bundesverwaltungsgericht hat es

7. Der Abzug ist also nur bei gleichzei

8. Die Absätze 4 und 5 müssen bei eine

9. Die Fiktion des § 10 Abs. 2 Satz 3

10. Die Fiktion des § 10 Abs. 2 Satz 3

11. Die Fiktion des § 10 Abs. 2 Satz 3

12. Die Fiktion des § 10 Abs. 2 Satz 3

Alternative 1

§ 11¹

Gebührensatzlage

Für industrielle und gewerbliche Abwasser, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von

v. H.² des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag _____ v. H.³ des Kubikmeterpreises.

Alternative 2

§ 11¹

Gebührensatzlage

Für industrielle und gewerbliche Abwasser, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12¹

Gebührensatzlage

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsort der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12-12

Entstehen der Gebührenschuld

(vornehmlich Strohhütchen) erntet
dieser Satzung nicht erhoben werden kön
9. Wird eine Abwassermenge bis zu
Mustersatzung vor.
10. Wird eine Abwassermenge bis zu
Mustersatzung vor. Im Einzelfall ist die
gebühren im Durchschnitt jährlich ante
11. Neufassung durch die IMBak vom 15

Zu § 11

1. § 11 kann gestrichen werden, ohne
deuten.
2. Jeder Prozentsatz bis zu 50 v. H. l
von der Mustersatzung bedeuten.
3. Jeder den in Satz 1 festgesetzten
kann eingesetzt werden, ohne daß das e

Zu § 12

1. § 12 kann gestrichen werden, ohn
deutet.

Zu § 13

1. Wegen der rechtlichen Bedeutung
dieser Satzung.

Uebuhrenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. 1 Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. 2 Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. 3

§ 14, 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird 1 — zweimonatlich — vierteljährlich — halbjährlich — jährlich 2 abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat 3 nach Zustellung 4 des Gebührenbescheides fällig. 5

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16, 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen — auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen — Auskunft zu erteilen.

Alternative 1 zu § 17

§ 17 1

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom _____ außer Kraft. 2

oder

Alternative 2 zu § 17

§ 17 1b

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft. 3

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.1974 außer Kraft. 3

Ort, Datum:

Steinbach, 31.12.79

— Stadt — Mari — Gemeinde —

Alternative 1 und Abs. 4 Satz 2 der Abrechnungsberechnung auch die sonstigen dinglichen Wohnungsverhältnisse zur Zahlung verpflichtung auf das ganze Grundstück oder nur streckt.

2. also auch, wenn dieser nicht dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist.

3. vgl. hierzu Anmerkung 4 zu § 2 EWS.

Zu § 15

1. Im Hinblick darauf, daß jährlich viermal sind (siehe Abs. 2), sollte auch im länger Abrechnungszeitraum gewählt werden.

2. Von den angebotenen Varianten kann streichen.

3. vgl. hierzu Anmerkung 2 zu § 7.

4. vgl. hierzu Anmerkung 3 zu § 7.

5. zum Begriff der Fälligkeit vgl. Anmerkung

Zu § 17

1. Der bisherige § 16 der Satzung wird gestrichen; der bisherige § 17 wird nummeriert.

2. Das Streichen von Abs. 2 ist keine Abänderung.

3. Das Einsetzen eines Datums ist dem Datum noch dem Tag der Bekanntmachung